

Allgemeine Ausschreibungs- und Lieferbedingungen der Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) zur Beschaffung von Verlustenergie für das Kalenderjahr 2027 (Langfristkomponente) – Stand 18.06.2025 –

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
1/10

www.stromnetz.berlin

Einleitung

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verpflichtet, Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Vorgaben für die Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens ergeben sich darüber hinaus aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) sowie aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006).

Verteilernetzbetreiber haben danach langfristig prognostizierbare Verlustenergie (Langfristkomponente) zu beschaffen. Die Beschaffung der Langfristkomponente hat durch ein Ausschreibungsverfahren zu erfolgen.

In Umsetzung dieser Vorgaben schreibt Stromnetz Berlin nach Maßgabe der im Teil A enthaltenen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen ihren voraussichtlichen, langfristig prognostizierbaren Bedarf an Verlustenergie (Langfristkomponente) für das oben genannte Kalenderjahr aus. Erhält der Bieter einen Zuschlag, kommt ein Stromliefervertrag zu den Allgemeinen Lieferbedingungen nach Teil B zustande.

Teil A

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

§ 1 Gegenstand und Umfang der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung dient zur Beschaffung langfristig prognostizierbarer Verlustenergie (Langfristkomponente) für das sich aus der Überschrift der Allgemeinen Ausschreibungs- und Lieferbedingungen ergebende Kalenderjahr.

(2) Stromnetz Berlin ist berechtigt, den prognostizierten Bedarf an Verlustenergie in einer oder in mehreren Ausschreibungen, in einem oder in mehreren Losen auszu-schreiben. Als Los gilt eine bestimmte Menge an elektrischer Energie mit einem bestimmten Lieferprofil (Losgröße), die in einem bestimmten Lieferzeitraum geliefert werden soll und für deren Lieferung ein Angebot abgegeben werden kann.

(3) Die Losgröße steht rechtzeitig vor der Ausschreibung als Excel-Datei

Los_X_2027_Berlin.xlsx

auf der Internetseite

www.stromnetz.berlin

zum Download zur Verfügung. Für die jeweilige Ausschreibung wird im Dateinamen das „X“ durch die Losnummer ersetzt.

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
2/10

www.stromnetz.berlin

§ 2 Beginn der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung beginnt mit ihrer Veröffentlichung auf der in § 1 Abs. 3 genannten Internetseite. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens drei Wochen vor Beginn der Angebotsabgabe.

(2) Mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 werden alle für die Ausschreibung erforderlichen Angaben bekannt gegeben. Hierzu gehören insbesondere

- die Anzahl der ausgeschriebenen Lose
- die Losgröße
- der Lieferzeitraum
- der Zeitpunkt, ab dem Angebote für das Los abgegeben werden können (Beginn der Angebotsabgabe)
- der Zeitpunkt, bis zu dem Angebote für das Los abgegeben werden können (Ende der Angebotsabgabe)
- der Zeitpunkt, bis zu dem die Zuschlagsentscheidung erfolgt (Zuschlagszeitpunkt).

(3) Stromnetz Berlin behält sich vor, diese Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen vor Beginn einer Ausschreibung zu ändern. Eine Änderung erfolgt insbesondere dann, wenn sich die in der Einleitung genannten Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Verlustenergie ändern. Die Änderung erfolgt durch Veröffentlichung auf der in § 1 Abs. 3 genannten Internetseite.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung ist das Führen eines (Unter-) Bilanzkreises in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH oder die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen. Weitere Qualifikationsanforderungen bestehen nicht.

(2) Der Bieter versichert, dass er einen Bilanzkreis nach Absatz 1 führt oder eine entsprechende Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen für die Lieferung von Verlustenergie besitzt.

(3) Die Teilnahme beginnt mit der Abgabe eines Angebotes. Mit der Angebotsabgabe erkennt der Teilnehmer der Ausschreibung (Bieter) diese Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen vorbehaltlos an.

§ 4 Angebot

(1) Für die Angebotsabgabe kann der Bieter ausschließlich das für die Ausschreibung zum Download bereitgestellte Formular

Angebotsdatei_X_2027_Berlin.xls

verwenden. Für die jeweilige Ausschreibung wird im Dateinamen das „X“ durch die Nummer der Ausschreibung ersetzt.

(2) Das Formular nach Absatz 1 ist vom Bieter auszufüllen und per E-Mail an den Empfänger („to“) mit nachfolgender E-Mail-Adresse zu übermitteln:

netzverluste@stromnetz-berlin.de

E-Mails als Carbon Copy („cc“) oder als Blind Carbon Copy („bcc“) werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind mehrere identische Lose zeitgleich ausgeschrieben, kann im Formular für einzelne oder für alle ausgeschrieben Lose jeweils ein Angebot abgegeben werden, wobei der Bieter auch mit dem Zuschlag für einzelne Lose einverstanden ist. Der Bieter kann dabei gleiche oder unterschiedliche Preise je Los angeben. Die Angabe erfolgt jedoch für identische Lose nicht losspezifisch, d. h. Stromnetz Berlin kann bei unterschiedlichen Preisen für identische Lose die angebotenen Preise auch einer anderen Losnummer im Rahmen der Zuschlagsentscheidung nach § 5 zuordnen.

(4) Das Angebot ist nur dann wirksam, wenn es nach dem veröffentlichten Beginn und vor dem veröffentlichten Ende der Angebotsabgabe bei Stromnetz Berlin eingeht. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, zu dem die E-Mail nach Absatz 2 auf dem Mail-Server von Stromnetz Berlin eingegangen ist.

(5) Das Angebot ist ferner nur dann wirksam, wenn es sämtliche Pflichtangaben und den für das jeweilige Los angebotenen Preis in EUR/MWh mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen enthält. Pflichtangaben sind solche Angaben, die als Pflichtangaben gekennzeichnet sind.

(6) Bestandteil des Angebots sind die im Teil B enthaltenen Allgemeinen Lieferbedingungen.

(7) Das abgegebene Angebot kann nicht nachträglich widerrufen werden.

(8) Kosten für die Abgabe eines Angebots werden dem Bieter nicht durch Stromnetz Berlin erstattet.

§ 5 Zuschlag

(1) Bei der Entscheidung über den Zuschlag werden von Stromnetz Berlin nur Angebote nach § 4 berücksichtigt. Stromnetz Berlin ist berechtigt, diejenigen Angebote auszuschließen, bei denen der angebotene Preis eine notariell hinterlegte Preisobergrenze übersteigt.

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
3/10

www.stromnetz.berlin

(2) Hat ein Bieter in der Vergangenheit gegen die Pflicht zur Lieferung von Verlustenergie an Stromnetz Berlin verstoßen und dadurch höhere Beschaffungskosten oder sonstige Schäden verursacht, ist Stromnetz Berlin berechtigt, das jeweilige Angebot unberücksichtigt zu lassen, es sei denn, der Bieter hatte die Pflichtverletzung in der Vergangenheit nicht zu vertreten.

(3) Den Zuschlag erhält das wirksame Angebot mit dem niedrigsten Preis für das jeweilige Los. Werden in einer Ausschreibung mehrere identische Lose ausgeschrieben, erfolgt die Entscheidung über den Zuschlag in der Reihenfolge der angebotenen Preise, beginnend mit dem niedrigsten Preis bis für alle identischen Lose ein Zuschlag vorliegt.

(4) Von den Angeboten mit einem identischen Preis, erhält dasjenige den Zuschlag, das zuerst eingegangen ist.

(5) Stromnetz Berlin teilt denjenigen Bietern, deren Angebote einen Zuschlag erhalten haben (Verkäufer), die Entscheidung per E-Mail an die im Formular nach § 4 Abs. 1 genannte E-Mail-Adresse mit.

(6) Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Stromliefervertrag für das jeweilige Los zu den im Teil B enthaltenen Allgemeinen Lieferbedingungen zwischen Stromnetz Berlin und dem jeweiligen Bieter zustande.

(7) Stromnetz Berlin dokumentiert das Zustandekommen des Stromliefervertrages in einem separaten Schreiben, in dem auf die Zuschlagsentscheidung Bezug genommen wird, und sendet dieses in zweifacher Ausführung an den erfolgreichen Bieter. Der Bieter ist verpflichtet, den Empfang des Schreibens und das Zustandekommen des Stromliefervertrages durch Unterschrift zu bestätigen und ein Exemplar des Schreibens an Stromnetz Berlin zu übermitteln.

(8) Stromnetz Berlin wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses den erzielten Grenzpreis i. S. d. Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) auf der in § 1 Abs. 3 genannten Internetseite veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist drei Jahre verfügbar zu halten.

§ 6 Störungen

Sollte es während der Ausschreibung bei Stromnetz Berlin zu technischen Störungen kommen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Ausschreibung verhindern oder ist eine Ausschreibung Stromnetz Berlin deswegen wirtschaftlich nicht zumutbar, kann Stromnetz Berlin von einer Zuschlagsentscheidung absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nachweislich nicht alle Angebote auf dem E-Mail-Server von Stromnetz Berlin wegen technischer Störungen des Servers eingegangen sind und Stromnetz Berlin dies rechtzeitig erkannt hat.

§ 7 Sonstiges

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Ausschreibung ist Berlin.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten von Stromnetz Berlin sind auf der in § 1 Abs. 3 genannten Internetseite veröffentlicht.

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
5/10

www.stromnetz.berlin

Teil B

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, Verlustenergie im Umfang des Angebots zu liefern, für das er den Zuschlag nach den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erhalten hat.

(2) Stromnetz Berlin verpflichtet sich, die Verlustenergie in diesem Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

§ 2 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

(1) Der Stromliefervertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags nach den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen in Kraft und endet mit dem Ende der Lieferung gemäß Absatz 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Beginn und Ende der Lieferung entsprechen dem jeweiligen Los.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner grob oder zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Stromliefervertrages verstößt.

(4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Vergütung

(1) Die von Stromnetz Berlin zu zahlende Vergütung entspricht dem Produkt aus dem vom Verkäufer angebotenen Preis in EUR/MWh und der vom Angebot erfassten Energiemenge in MWh.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 4 Bilanzkreis

(1) Die Lieferung erfolgt in den Bilanzkreis von Stromnetz Berlin mit dem sog. ETSO Identification Code 11XVER-VE-DSO-B4 durch ordnungsgemäße Anmeldung des Lieferfahrplans nach Maßgabe des Bilanzkreisvertrages zwischen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und dem Verkäufer. Der Bilanzkreis, aus dem die Lieferung durch den Verkäufer erfolgt, ergibt sich aus seinem Angebot.

(2) Die Vertragspartner sind jeweils berechtigt, die Bilanzkreise nach Absatz 1 durch andere Bilanzkreise zu ersetzen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den neuen Bilanzkreisnamen dem jeweils anderen Vertragspartner mindestens vier Wochen vor der Änderung in Textform mitzuteilen.

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
6/10

www.stromnetz.berlin

§ 5 Risikosphären

(1) Der Verkäufer trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Verlustenergie in die Regelzone von 50Hertz Transmission GmbH und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Verkäufer trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(2) Stromnetz Berlin trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie innerhalb der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH verbunden sind. Stromnetz Berlin trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 6 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Verkäufer legt für den Abrechnungszeitraum eine E-Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UstG n. F.) über die von ihm im Abrechnungszeitraum gelieferte Verlustenergie.

Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß RL 2014/55/EU entsprechen. Erfüllt werden die Formatanforderungen von der XRechnung (XML-Datei) und dem hybriden ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei).

(3) Der Verkäufer sendet seine E-Rechnung an die folgende E-Mail-Adresse:
(gilt sowohl für E-Rechnungen als auch PDF-Rechnungen):

rechnungseingang@stromnetz-berlin.de

Stromnetz Berlin ist berechtigt, die Rechnungsanschrift zu ändern. Stromnetz Berlin wird den Käufer über die Änderung rechtzeitig in Kenntnis setzen.

(4) Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers.
- Die Anschrift des Leistungsempfängers lautet:
Stromnetz Berlin GmbH
Rechnungsprüfung - IKRAUSCHE
Eichenstr. 3a
12435 Berlin
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- dass nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
7/10

www.stromnetz.berlin

(5) Die Zahlung auf eine ordnungsgemäß gelegte Rechnung erfolgt am 20. des Folgemonats nach Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit der Rechnung muss mindestens ein 14tägiges Zahlungsziel haben. Dabei erfolgt die Zahlung stets unter dem Vorbehalt der Rückzahlung, für den Fall, dass sich der abgerechnete Betrag nachträglich als fehlerhaft darstellt.

§ 7 Mitteilungs- und Informationspflichten

(1) Der Verkäufer hat Stromnetz Berlin unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß § 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

(2) Die Kontaktdaten des Verkäufers ergeben sich aus dem von ihm für das Angebot ausgefüllten Formular. Die Kontaktdaten von Stromnetz Berlin ergeben sich aus den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen.

§ 8 Störungen und Unterbrechungen

(1) Sollten die Vertragspartner durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 9 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

(1) Soweit der Verkäufer seine Lieferpflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt, beispielsweise durch Nichtanmeldung von Fahrplänen und eine solche Nichterfüllung weder auf Höherer Gewalt beruht noch durch Stromnetz Berlin verschuldet ist, ist der Verkäufer verpflichtet, Stromnetz Berlin innerhalb von 14 Kalendertagen für die nicht gelieferte Energiemenge zu entschädigen.

(2) Die Entschädigung wird durch Multiplikation der Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem Stromnetz Berlin die vom Verkäufer jeweils nicht gelieferte Energiemenge ersatzweise anderweitig beschafft hat und dem in § 3 vereinbarten Preis mit der nicht gelieferten Energiemenge ermittelt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
8/10

www.stromnetz.berlin

§ 10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Sicherheitsleistungen

(1) Stromnetz Berlin kann eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn dieser in der Vergangenheit seiner Lieferverpflichtung gegenüber Stromnetz Berlin oder einem anderen Netzbetreiber nicht nachgekommen ist.

(2) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie eine Erfüllungssicherheit in einem Umfang von mindestens 30 % der Gesamtvergütung des Stromlieferungsvertrages bietet.

(3) Kommt der Verkäufer einem Verlangen von Stromnetz Berlin nach Sicherheitsleistung gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, ist Stromnetz Berlin berechtigt, den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.

(4) Stromnetz Berlin kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Stromnetz Berlin Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß § 10 entstehen.

(5) Soweit Stromnetz Berlin eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 verlangt, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, eine selbstschuldnerische, auf die Einrede der Vorklage, der Aufrechenbarkeit und der Anfechtbarkeit verzichtende Bürgschaft einer europäischen Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit muss nicht erfolgen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft ist schriftlich abzugeben. Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

(6) Eine Sicherheit ist von Stromnetz Berlin unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder der Lieferzeitraum beendet ist.

§ 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Stromlieferungsvertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt

des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung des Stromliefervertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.

(2) Sollte zur Abwicklung des Stromliefervertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat Stromnetz Berlin das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Verkäufer stimmt dem zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen Stromnetz Berlin und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.

(3) Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften einhalten.

§ 13 Rechtsnachfolge

(1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Stromliefervertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei begründeten Einwendungen gegen die Leistungsfähigkeit des Eintretenden, verweigert werden.

(2) Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Stromliefervertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz, das eine vergleichbare oder höhere Bonität aufweist und seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, übertragen wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Alle Bedingungen des Stromliefervertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.

(2) Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen, unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Stromliefervertrages zu den vereinbarten Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich im Stromliefervertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Stromliefervertrages hierdurch nicht berührt wird.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstatt der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Stromliefervertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit des Stromliefervertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Berlin.

(7) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stromnetz Berlin GmbH

Ausgabedatum
18.06.2025

Seite/Umfang
10/10

www.stromnetz.berlin